

Richtlinien der Stadt Oberhausen zur Förderung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen

1. Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen und Projekte zum Abbau von Benachteiligungen aller Geschlechtsidentitäten.
- (2) Über die Förderung entscheidet der Gleichstellungsausschuss gemäß § 5 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 i.V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Anlage 5, Ziffer 2.5 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister vom 23.05.2015

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Maßnahmen und Projekte Oberhausener Institutionen in freier Trägerschaft zur gesellschaftlichen Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten. Dazu zählen:
 - Netzwerkarbeit
 - Veranstaltungen und Veranstaltungsbegleitung
 - Entwicklung von Flyern, Broschüren oder sonstigen Informationsmaterialien
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Projekte müssen ortsbezogen sein und die Vielfalt der Genderaspekte berücksichtigen. Dabei sollte die Aussicht auf eine Breitenwirkung für die Oberhausener Bürgerinnen und Bürger dargestellt sein. Projekte und Programme, die überdurchschnittliche Breitenwirkung haben, können wiederholt gefördert werden.
- (3) Die Zusammenarbeit von Oberhausener Institutionen öffentlicher Trägerschaft mit kommunalen Institutionen und städtischen Bereichen schließt eine Förderung nicht aus.
- (4) Eine pauschalierte, kontinuierliche Förderung einzelner Projekte, Gruppen, Vereine, Initiativen usw. ist in der Regel nicht vorgesehen. Ebenso sind Projekte, die eine kommerzielle Zielsetzung verfolgen, von einer Förderung ausgeschlossen.

- (5) Es liegt in der Verantwortung der Träger zu prüfen, ob bereits bestehende Förderungen für die Förderung aus dem Budget des Gleichstellungsausschusses unschädlich sind. Eine Förderung aus dem Budget des Gleichstellungsausschusses ist nachrangig zu betrachten. Eine Doppelförderung von Projekten ist auszuschließen

3. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in der Form eines Projektkostenzuschusses.
- (2) Projektkostenzuschüsse sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 3.000, 00 EUR je Projekt möglich. In Ausnahmen sind bei besonderer Bedeutung der Projekte auch ein höherer Betrag bewilligt werden. Über die Bewilligung, Ablehnung oder aber Teilfinanzierung entscheidet der Gleichstellungsausschuss in der nächsten zeitlich auf den Förderungsantrag nachfolgenden Sitzung.
- (3) Projektkostenzuschüsse werden nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben, entsprechend des einzureichenden Kostenplans bewilligt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die gemäß dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse besteht nicht. Der Gleichstellungsausschuss entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

4. Verfahren

- (1) Die Zuschüsse zur Förderung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen und Projekte i. S. v. Ziffer werden auf Antrag (siehe Anlage 1 Projektantrag zur Förderung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen inklusive Projektplan, Kontaktdaten und Kostendarstellung) und gewährt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Oberhausen – Gleichstellungsstelle- zu stellen. Die Mitarbeiterinnen beraten auf Wunsch bei der Antragstellung. Zur Beratung und Entscheidung in der nächsten Ausschusssitzung muss der Antrag spätestens vier Wochen vor dem nächsten Ausschuss vorliegen. Die Sitzungstermine des Gleichstellungsausschusses eines jeden Jahres sind im Ratsinformationssystem der Stadt Oberhausen öffentlich einsehbar. Im Nachgang der Ausschusssitzung erfolgt eine entsprechende Information an die Antragstellerin/den Antragsteller.
- (3) Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt im Nachgang der Ausschusssitzung.
- (4) Antragsberechtigt sind alle Oberhausener Institutionen in freier Trägerschaft (Vereine, Initiativen, Zusammenschlüsse, Gruppen, Einzelpersonen), auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur. Von einer Förderung ausgeschlossen sind politische Vereinigungen sowie Verwaltungseinheiten der Stadt, sofern sie nicht mit Institutionen in freier Trägerschaft kooperieren.
- (5) Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss der Maßnahme) kann auf begründeten formlosen Antrag hin von Seiten der Gleichstellungsstelle verlängert werden.
- (6) Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Nebenbestimmungen (siehe Ausführungen im Bewilligungsbescheid) nicht erfüllt oder die gewährten Fördermittel zweckwidrig verwendet, muss der Zuwendungsbetrag von dem/der Antragsteller/in zurückgezahlt werden.
- (7) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Projektabschlussbericht mit Verwendungsnachweis vorzulegen (siehe Anlage 2), in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Nachweis über die Durchführung des Projekts, wird dem Gleichstellungsausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

- (8) Neue Anträge im gleichen Kontext können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für die vorangegangene Maßnahme vorgelegt und geprüft worden ist.
- (9) Handelt es sich bei den Antragstellern/innen um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, ist aus dem Kreis der Zuwendungsempfänger eine Person zu benennen, die die Verantwortung und Haftung für die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel gegenüber der Stadt Oberhausen übernimmt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 17.01.2017 in Kraft.